

N i e d e r s c h r i f t.



Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

S p i e s s (Lichtspielgewerbe),
 Prof. D e s s o i r (Kunst u. Literatur),
 Direktor B e u t e l (Volkswohlfahrt),
 Frau R e i t z (" ") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
 Industrie Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bild-
 streifens:

„ Die Volksheilweisen „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

für Beschwerdeführer Major F e l l und die Herren
 L a r s e n und Dr. M a d a u s .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt:

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung
 äusserten sich die Vertreter Larsen und Dr. Madaus des Be-
 schwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
 14. August 1924 - Nr. 8315 - wird aufgehoben.

II. Der Bildstreifen wird unter dem Haupttitel „ Homöo-
 pathie und verwandte Heilweisen „ mit folgender Massgabe zu-
 gelassen:

a.) Feil I - IV dürfen nur vor bestimmten Personen-
 kreisen, nämlich vor Vereinen und Verbänden auf
 dem Gebiet der Homöopathie, der Biochemie und der
 verschiedenen naturheilkundlichen Verfahren vorge-
 führt werden.

b.)

b). Teil V und VI werden zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich auch vor Jugendlichen zugelassen.

III. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe :

I. Der Bildstreifen ist ein Reklamefilm. Er veranschaulicht unter dem Titel „Die Volksheilmittel“ in seinem Hauptteil (Teil I - III) die Herstellung homöopathischer Medikamente bei der Firma Dr. Madaus & Co in Radeburg in Dresden. Teil I befasst sich insbesondere mit der Kräuterheilkunde und der Kräuterverarbeitung, Teil II mit der Homöopathie und Teil III mit der Biochemie. Teil IV „Das Naturheilverfahren“ propagiert das in 12 Sprachen übersetzte Werk von Bilz. Teil V und VI verherrlichen die Bilz'schen Kuranstalten. Teil V zeigt das Bilz-Sanatorium und Teil VI veranschaulicht Sport, Spiel und Gymnastik in dem von dem Sanatorium getrennten Luftbad und seine Anlagen .

II. Die Prüfstelle hat auf Grund eines Gutachtens des als Sachverständigen vernommenen Oberregierungsrats Hesse dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, die Volksgesundheit schädlich zu beeinflussen und somit die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden. Auf den in der Verhandlung verlesenen Inhalt des Gutachtens wird verwiesen.

Gegen die Entscheidung hat der Antragsteller in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben.

III. Bei der Entscheidung auf die Beschwerde ist die Oberprüfstelle im Gegensatz zur Prüfstelle davon ausgegangen, dass sich der Bildstreifen im wesentlichen als Reklamefilm für die Firma Dr. Madaus und das Bilz-Sanatorium darstellt

und

und demgemäss die Streitfrage, ob dem homöopathischen oder dem allopathischen Heilverfahren die grössere Heilwirkung zusprechen sei, für die Urteilsfindung ausser Ansatz bleiben konnte. Aus diesem Grunde hat die Oberprüfstelle die Erhebung eines weiteren Sachverständigenbeweises für entbehrlich erachtet.

IV. Die Zulässigkeit des Haupttitels „Die Volksheilweisen“ hat die Oberprüfstelle wegen seiner zu allgemeinen Fassung und der damit gegebenen Irreführung weiter Volksmassen verneint und ihn im Einvernehmen mit dem Antragsteller durch die Bezeichnung „Homöopathie und verwandte Heilweisen“ ersetzt.

V. Bei der Prüfung der Felle des Bildstreifens, die die homöopathischen, biochemischen und naturheilkundlichen Heilweisen zum Gegenstand haben (Fell I - IV) ist auf der einen Seite berücksichtigt worden, dass die Homöopathie und die ihr verwandten Verfahren staatlich zugelassenen Heilweisen und Herstellung und Verkauf homöopathischer Medikamente nicht verboten sind. Andererseits musste berücksichtigt werden, dass mangels jeglichen Hinweises und einer angemessenen Gegenüberstellung der allopathischen Heilmethode bei der Einseitigkeit der Darstellung eine gewisse Beeinträchtigung des Volkswohls gegeben ist, die eine allgemeine Zulassung des Bildstreifens nicht als vereinbar mit § 1 des Lichtspielgesetzes erscheinen lässt.

Mit Rücksicht auf die von dem Vertreter des Antragstellers bekundeten Verwendungsabsichten erschien es daher angebracht, auf Grund des § 2 des Gesetzes die Vorführung der Felle I - IV vor bestimmten Personengruppen zu gestatten. Als solche kommen Vereine und Verbände auf dem Gebiet der Homöopathie, der Biochemie und der verschiedenen naturheilkundlichen Verfahren in Frage.

Die von den Sachverständigen erster Instanz beanstandeten

anstandeten Bildfolgen derCholerastatistik und der Iris =
diagnose erachtet die Oberprüfstelle nicht für bedenklich.
Der Wert von Statistiken ist meist ein nur relativer und
sie wird vorliegend von dem Beschauer auch nur so bewertet
werden. Die Augendiagnose selbst gelangt gar nicht zur Dar-
stellung, sondern lediglich eine Zeitschrift, die sich mit
Irisdiagnose beschäftigt. Diese Darstellung enthält keine
Stellungnahme zu dem wissenschaftlichen Wert oder Unwert
dieser Methode , noch auch einen Anreiz zu ihrer Verwen-
dung.

VI. Gegen die letzten Teile des Bildstreifens (V und
VI), die das Bils-Sanatorium und das zugehörige Luftbad ver-
anschaulichen, halten Bedenken vom Standpunkt des Lichtspie-
gesetzes überhaupt nicht ob. Wenn der in der Vorinstanz ver-
nommene Sachverständige auf die - nach Angabe des Antrag-
stellers übrigens nur vorübergehende - Schliessung des Sana-
toriums durch die Sächsische Regierung und auf Schadenser-
satzprozesse wegen unrichtig behandelter Krankheitsfälle
hingewiesen hat, so sind das Gründe, die ausserhalb des In-
halts des Bildstreifens liegen und für die Urteilsfindung
gemäss § 1 Abs. 2 Satz 4 nicht zu berücksichtigen sind.

VII. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entschel-
dung.

Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle
müssen dem Beschwerdeführer auferlegt werden, weil er mit
der Beschwerde nicht in vollem Umfang durchgedrungen ist.
(§ 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fas-
sung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichministerial
blatt S. 1033. -)

Beglaubigt:

Möller

Regierungsinspektor



Seeger